

# Unfallwild: die Straße säubern?

Autofahrer müssen nicht für die Bergung und Entsorgung von Unfallwild zahlen



*Da soll man nun noch besonnen bleiben bei diesem Anblick.*

*Foto: Dt. Jagdverband*

THÜRINGEN ■ Die Wildunfall-Meldungen der Polizei sind häufig. Davon betroffen, ist man erst einmal aufgeregt, was alles zu tun ist. Der Justiziar des Thüringer Landesjagdverbandes, Rechtsanwalt Wolfgang Müller aus Suhl, hat dazu ein interessantes Urteile aufbereitet.

Beispielhaft sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover (vom 29.3.2017, Az.: 7 A 5245/16) zu nennen. Das Gericht hatte über eine Anzahl von Kostenerstattungsansprüchen der Straßenbehörde gegenüber Kfz-Fahrern zu entscheiden, die bedingt durch Wildunfälle im Straßenverkehr mit der Kostentragung der Reinigungspflicht

hatte, der mit dem Wild kollidierte. Somit, hieß es bei den Behörden, hätte dieser Kfz-Fahrer auch die Kosten der Bergung und Entsorgung des Unfallwildes zu tragen.

Das Verwaltungsgericht hat mit seiner o. g. Entscheidung die durch verschiedene Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr gegen Fahrzeugführer erlassenen Bescheide für unrechtmäßig erklärt, da eine unverzügliche Reinigungspflicht der Fahrzeugführer nicht bestanden habe. Grund: Das s verendete Wild stelle noch eine Sache des Jagdrechts dar, und der zuständige Jagdausübungsberechtigte dürfe sich nach § 1 Abs. 5 Bun-

eine Kostenpflicht der von einem Wildunfall betroffenen Autofahrer dar. Die Argumentation der Behörden, dass die zuvor herrenlosen und nunmehr verendeten Tierkörper als Verunreinigung der Straße zu betrachten seien, wo der jeweilige Fahrzeugführer diese unverzüglich zu beseitigen habe, mit der Rechtsfolge, wenn er dies unterlässt, dass er die Kosten von Bergung und Entsorgung des Unfallwildes zu tragen hätte, hat das Gericht eindeutig als rechtswidrig bestätigt.

Im Übrigen sei auch darauf hingewiesen, dass zivilrechtlich seitens des Jagdausübungsberechtigten gleichfalls keinerlei Anspruch gegenüber den Kfz-Führer besteht, der mit Wild kol-

der Straßen verpflichtet worden sind. Ursächlich dafür, dass die verschiedenen Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr in Niedersachsen die verendeten Tierkörper als Verunreinigung der Straße angesehen hatten, die - so die Behörden - der jeweilige Fahrzeugführer zu beseitigen

des Jagdgesetz dieses Wild aneignen.

Ferner bestehe eine unverzügliche Straßenreinigungspflicht nach § 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz bzw. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes. Sie stelle deshalb, so das Gericht, keine taugliche Rechtsgrundlage für

Führer besteht, der mit Wild kollidiert und in dessen Folge das Unfallwild zu beseitigen ist. Gleichfalls hat auch die Kfz-Haftpflichtversicherung des jeweils betroffenen Fahrzeugführers keinerlei Verpflichtung, solche Kosten und Aufwendungen zu tragen. *W. Müller/red*